

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis  
zur Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S.895) i. V. m. Artikel 79 bis 82 der VO (EG) Nr. 2017/625 vom 15. März 2017 (EU ABI. Nr. L 95, S. 1) wird verordnet:

**Art. 1**

Die Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 13. Juli 2020 wird wie folgt erlassen:

„Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis  
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen  
Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs  
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)  
vom 13. Juli 2020, gültig ab 1. August 2020

**1. Gewerbliche Schlachtungen**

Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung.

Gebühr je Tier

1.1	Einhufer	46,50 €
1.2	Rind	43,70 €
1.3	Kalb	26,60 €
1.4	Schwein	14,20 €
1.5	Ferkel	8,90 €
1.6	Schaf/ Ziege	4,80 €

**2. Hausschlachtung**

Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung. Schlachtier- und bakteriologische Untersuchung werden erforderlichenfalls durchgeführt und dann gesondert berechnet.

Gebühr je Tier

2.1	Einhufer	46,50 €
2.2	Rind	67,90 €
2.3	Kalb	49,20 €
2.4	Schwein	30,60 €
2.5	Ferkel	25,40 €
2.6	Schaf/ Ziege	17,30 €
2.7	Bei erfolgter Lebenduntersuchung zu Ziffer 2.1 bis 2.6 erhöht sich die Gebühr um 25 %.	
2.8	Wenn Untersuchungen und Kontrollen zu Ziffer 2.1 bis 2.6 werktags zwischen 18:00 und 06:30 Uhr, an Samstagen nach 15 Uhr oder an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um 100 von Hundert. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Beginns der gebührenpflichtigen Tätigkeit.	
2.9	Bakteriologische Untersuchungen Gebühr je Untersuchung <u>zuzüglich</u> Laborkosten	15,00 €

<b>3.</b>	<b>Gesonderte Trichinenuntersuchung</b> Haarwild (Verdauungsmethode)	Gebühr je Tier
3.1	Untersuchung während der Dienstzeit	9,90 €
		Gebühr je Ansatz
3.2	Untersuchung auf besonderes Verlangen außerhalb der Dienstzeit (gesonderter Verdauungsansatz)	72,10 €
3.3	Entnahme der Trichinenprobe, wenn nicht anlässlich der Fleischuntersuchung. Zuzüglich je Tier	8,20 €
<b>4.</b>	<b>Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb</b>	Gebühr je Tier
4.1	Masthähnchen und -hühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner	0,0089 €
4.2	Anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr	0,0177 €
4.3	Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Schlachtgewicht von 5 kg oder mehr	0,0353 €
<b>5.</b>	<b>Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung im Schlachtbetrieb</b>	Gebühr je Tier
5.1	Masthähnchen und -hühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner	0,1634 €
5.2	Anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr	0,3270 €
5.3	Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Schlachtgewicht von 5 kg oder mehr	0,6540 €
<b>6.</b>	<b>Geflügelfleischuntersuchung im Schlachtbetrieb (Reine Tierkörperuntersuchung)</b>	Gebühr je Tier
6.1	Masthähnchen und -hühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner	0,1546 €
6.2	Anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr	0,3093 €
6.3	Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Schlachtgewicht von 5 kg oder mehr	0,6187 €
<b>7.</b>	<b>Gehegeüberwachung bei Kaninchen, Geflügel, Haar- und Federwild</b>	Gebühr je angefangene Viertelstunde
7.1	Gesundheitsüberwachung bei Farmwild (Gehegewildschau)	19,40 €
		<b>Festgebühr</b>
7.2	Gesundheitsüberwachung bei Geflügel und Kaninchen (Bestände mit weniger als 10.000 Stück Jahresproduktion)	55,00 €
		Gebühr je Tier
7.3	Fleischuntersuchung bei Kaninchen, Haar- und Federwild	19,90 €
7.4	Wenn Untersuchungen und Kontrollen zu Ziffer 7.1 bis 7.3 werktags zwischen 18:00 und 06:30 Uhr, an Samstagen nach 15 Uhr oder an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um 100 von Hundert. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Beginns der gebührenpflichtigen Tätigkeit.	
<b>8.</b>	<b>Hygieneüberwachung</b>	Gebühr je angefangene Viertelstunde
8.1	Überwachung von Lebensmittelbetrieben mit großem Durchsatz	24,60 €
8.2	Fahrtkostenpauschale (nur im Zusammenhang mit Ziffer 8.1)	70,00 €

<b>9.</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
9.1	Amtliche Bescheinigungen	Gebühr je <b>Bescheinigung</b>
9.1.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung	81,00 €
9.1.2	Sonstige Bescheinigung	Gebühr je angefangene <b>Viertelstunde</b> 23,90 €
9.2	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	Gebühr je angefangene <b>Viertelstunde</b> 17,40 €
<b>10.</b>	<b>BSE-Untersuchung</b>	
	Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten <u>zuzüglich</u> der Kosten/Auslagen für die Laboruntersuchung	Gebühr je <b>Probe</b> 29,30 €
<b>11.</b>	Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen (z. B. Amtshandlungen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung, Hygieneüberwachung im Zerlegungsbetrieb) werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.“	

## Art. 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

Ulm, 13. Juli 2020  
gez.  
Heiner Scheffold  
Landrat

**Dieses Dokument wird am 17. Juli 2020 auf der Webseite des Alb-Donau-Kreises ([www.alb-donau-kreis](http://www.alb-donau-kreis.de)) bereitgestellt.**